



---

## Swiss Entrepreneurs & Startup Association

### Statuten

#### 1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «SWESA – Swiss Entrepreneurs & Startup Association», nachfolgend «SWESA» oder «Verband», besteht ein sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutraler Wirtschaftsverband, der sich als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB konstituiert. Der Sitz ist befindet sich in Bern.

#### 2. ZIEL UND ZWECK

Die «SWESA» steht für eine Wirtschaftspolitik liberaler Prägung, welche die Rahmenbedingungen für innovative KMU's sowie Startups in der Schweiz nachhaltig verbessern will. Die «SWESA» vertritt sämtliche Firmen und Institutionen, welche die bereits guten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen erhalten und weiter optimieren wollen. Das Handeln des Verbands fokussiert sich dabei primär auf die Herausforderungen von innovativen KMU's und technologiegetriebenen Startups.

Der Verein erreicht seine Ziele durch folgende Mittel und Aktivitäten:

- Politische Interessensvertretung der Mitglieder (Startups & innovative KMU's)
- Schaffen und Verbessern von Rahmenbedingungen, welche die Attraktivität des Wirtschaftsplatzes Schweiz für innovative KMU's und Startups nachhaltig sicherstellen
- Förderung von Kooperation und Vernetzung zwischen Mitgliedern sowie mit weiteren Organisationen, Unternehmen, Institutionen, Politik, Wissenschaft und Forschung sowie Bündelung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch zur Förderung von Innovationen und zum Anschub von Investitionen
- Förderung von Know-how und Wissensaustausch zwischen Mitgliederfirmen
- Unterstützung der Parlamentarischen Gruppe Startups und Unternehmertum

Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. MITTEL

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt die «SWESA» über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. MITGLIEDSCHAFT

Die «SWESA» kann als **ordentliche Mitglieder** mit Stimmrecht aufnehmen:

1. schweizerische und liechtensteinische Unternehmen und Organisationen sowie
2. operativ tätige Stiftungen, Vereine und Verbände.

Mitglieder bekunden mit ihrem Beitritt, dass sie sich mit den «SWESA» Zielen einverstanden erklären.

Bei «SWESA» können als **Fördermitglieder** ohne Stimmrecht aufgenommen werden:

1. Einzelpersonen, die sich mit der Zielsetzung der «SWESA» identifizieren;
2. Institutionen, welche die Ziele der «SWESA» teilen sowie
3. weitere natürliche oder juristische Personen nach Beschluss des Vorstandes.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich in besonderem Mass um die «SWESA» verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederbeiträge sind im «Reglement Mitgliederbeiträge SWESA» festgehalten. Die Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

### 5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS**

Unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist und Erfüllung aller Verpflichtungen kann jedes Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus der «SWESA» austreten. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann jederzeit ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung, das innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussentscheides geltend zu machen ist. Ein Ausschluss kann namentlich ausgesprochen werden, wenn die Verpflichtungen (z.B. Bezahlung der Mitgliedschaftsgebühren) gegenüber dem Verband nicht eingehalten werden oder wenn ein Mitglied gegen die Ziele der «SWESA» handelt.

## **7. ORGANE DES VERBANDS**

Die Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Das oberste Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im 1. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Durchführung von Versammlungen auf dem Weg von Video- resp. Telefonkonferenzen ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
6. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
7. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Änderung der Statuten
10. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Verbandssziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er kann die Geschäfte an eine von ihm bestimmte Geschäftsstelle delegieren.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. DIE REVISIONSSTELLE**

Da der Verein weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird, beschliesst die Gründerversammlung einstimmig, auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR zu verzichten.

## **11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. HAFTUNG**

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. AUFLÖSUNG DES VERBANDS**

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **14. INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. März 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident: \_\_\_\_\_

Der Protokollführer: \_\_\_\_\_